



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

PRESSEMITTEILUNG

28. April 2017

EZB setzt Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühren für 2017 auf 425 Mio € fest

- Aufsichtsgebühren für Banken belaufen sich 2017 auf 425 Mio €
- Indirekt von der EZB beaufsichtigte Banken zahlen weniger Gebühren als 2016
- Gebühren erstrecken sich auch auf Kosten für die Überprüfung interner Modelle durch die EZB

Die EZB schätzt die mit der Aufsicht über das Bankensystem verbundenen Gesamtkosten für das Jahr 2017 auf 425 Mio €. Dies stellt einen Anstieg von etwa 10 % gegenüber 2016 dar. 92 % der Gebühren entfallen auf die bedeutenden Banken, 8 % auf die weniger bedeutenden Banken.

Die Ausgaben stehen mit den verschiedenen von der EZB festgelegten Aufsichtsprioritäten für 2017 in Verbindung. Ihr Anstieg ist vor allem auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der gezielten Überprüfung interner Modelle (TRIM) zurückzuführen. Bei TRIM handelt es sich um ein mehrjähriges Projekt, das mit einem erheblichen Ressourcenaufwand verbunden ist. In den Gebühren schlägt sich auch eine Aufstockung der Zahl der in der Bankenaufsicht tätigen EZB-Mitarbeiter im Jahr 2017 nieder, die auf einen Beschluss des EZB-Rats zur Bereitstellung von mehr Ressourcen im Zusammenhang mit dem erforderlichen Arbeitsaufkommen zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben zurückgeht.

Da sich die zusätzlichen Ausgaben für 2017 in erster Linie auf Aktivitäten im Zusammenhang mit direkt beaufsichtigten Banken beziehen, wird diesen Banken auch ein höherer Anteil der Ausgaben für Querschnittsaufgaben zugerechnet. Indirekt beaufsichtigten Banken werden daher weniger Gebühren in Rechnung gestellt als im Vorjahr.

Zum Jahresende 2016 beliefen sich die Ausgaben der EZB für Aufsichtsaufgaben auf 382,2 Mio €. Dieser Betrag lag unter den Schätzungen für 2016 und führte zu einem Überschuss von 41,1 Mio €. Gemäß der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren wurde dieser Überschuss vollständig mit den geschätzten Gebühren für 2017 verrechnet.

Die Gebühren für die einzelnen Banken werden anhand der Bedeutung und des Risikoprofils jedes Instituts bestimmt, wobei die von allen beaufsichtigten Banken zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten jährlichen Gebührenfaktoren herangezogen werden. Die Aufsichtsgebühr wird auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb der am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmenden Mitgliedstaaten festgesetzt. Sie beinhaltet eine Mindestgebührenkomponente für alle Banken, die sich auf 10 % des zu deckenden Betrags beläuft, und eine variable Komponente für die

PRESSEMITTEILUNG / Fehler! Verwenden Sie die Registerkarte 'Start', um Date dem Text zuzuweisen, der hier angezeigt werden soll.

Fehler! Verwenden Sie die Registerkarte 'Start', um Title dem Text zuzuweisen, der hier angezeigt werden soll.

Aufteilung der übrigen 90 % der Kosten. Bei den kleinsten bedeutenden Instituten mit Gesamtaktiva von weniger als 10 Mrd € wird die Mindestgebührenkomponente halbiert.

Die Banken erhalten ihren jeweiligen Gebührenbescheid im Oktober 2017.

Mediananfragen sind an Frau Uta Harnischfeger unter +49 69 1344 6321 zu richten.

Europäische Zentralbank Generaldirektion Kommunikation, Abteilung Internationale Medienarbeit
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.